

# **BGer 9C\_628/2024 vom 3. September 2025**

Bundesgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_628\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_628_2024)

FR: TF 9C\_628/2024 du 3 septembre 2025

IT: TF 9C\_628/2024 del 3 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Die Rechtsanwendung erfolgt von Amtes wegen ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Unter Berücksichtigung der Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) überprüft das Bundesgericht das angefochtene Urteil jedoch grundsätzlich nur anhand der erhobenen Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 148 V 366 E. 3.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung; in diese greift das Bundesgericht auf Beschwerde hin nur bei Willkür ein (siehe zum Willkürbegriff: BGE 147 V 194 E. 6.3.1), insbesondere wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche grundlos ausser Acht lässt. Solche Mängel sind in der Beschwerde auf Grund des strengen Rügeprinzips (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ) klar und detailliert aufzuzeigen. Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 V 366 E. 3.3; 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob Bundesrecht verletzt wurde, indem die Vorinstanz die Beschwerdeführer als Solidarhafter dazu verpflichtet hat, der Beschwerdegegnerin für entgangene Beiträge einen Schadenersatz von Fr. 772'037.60 zu bezahlen.

### **E. 2.2**

Die für die Beurteilung des Anspruchs auf Schadenersatz nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen wurden im angefochtenen Entscheid - teils unter Verweis auf den Entscheid II 2021 96+97 vom 17. Mai 2022 - richtig dargestellt, weshalb darauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.1**

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt ( BGE 148 III 30 E. 3.1).

### **E. 3.2**

Soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne der Begründungspflicht rügen, kann ihnen nicht gefolgt werden: Dem angefochtenen Entscheid ist zu entnehmen, von welchen Überlegungen sich die Vorinstanz leiten liess. Mit Blick auf die Erwägungen erhellt insbesondere rechtsgenügend, was das kantonale Gericht dazu bewogen hat, der Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin zu folgen. Eine sachgerechte Anfechtung war damit möglich, auch wenn sich die Vorinstanz nicht zu allen Vorbringen geäußert haben mag.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat die aktenkundigen Erklärungen der Beschwerdegegnerin zur Berechnung der Schadenssumme sowie insbesondere der Lohnsumme 2016 und die seitens der Beschwerdeführer dagegen vorgebrachten Einwände ausführlich wiedergegeben und als Zwischenergebnis festgehalten, die Beschwerdegegnerin habe einerseits die handschriftlichen Bemerkungen auf dem Kontoauszug vom 10. Februar 2020 unter Bezugnahme auf den Kontoauszug vom 2. November 2018 nachvollziehbar und einleuchtend erklärt. Andererseits habe sie nochmals plausibel ihre ermessensweise Ermittlung der beitragspflichtigen Lohnsumme 2016 dargelegt - beides offensichtlich unter erneuter aufwändiger Sichtung der mehrere tausend Seiten umfassenden Beitragsunterlagen.

Das kantonale Gericht hat sich weiter mit einem von den Beschwerdeführern geltend gemachten Überschuss gemäss Abrechnung 2014 auseinandergesetzt und das Vorbringen, es werde "wild umgebucht, storniert, hin- und hergeschoben", respektive "auf Rechnungen und Zahlungen verwiesen, von welchen man nicht weiss, wie diese entstanden sind und woher sie stammen", entkräftet.

Sodann hat die Vorinstanz die Behauptung der Beschwerdeführer, die AHV-beitragspflichtige Lohnsumme 2015 betrage Fr. 3'098'233.- und nicht Fr. 3'293'208.-, unter Hinweis auf die eigene Deklaration der Beschwerdeführer als aktenwidrig bezeichnet und die konkreten Einwände betreffend den Beitragsausstand für das Jahr 2015 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 5. Februar 2024 abgetan.

Mit Bezug auf die seitens der Beschwerdeführer gegen die ermessensweise Ermittlung der Lohnsumme 2016 vorgebrachten Einwände hat die Vorinstanz zunächst dargelegt, weshalb sich die Beschwerdeführer trotz Beendigung ihrer Organeigenschaft vor Ablauf des Kalenderjahres 2016 nicht von ihrer Verantwortung entlasten können und sodann die Zulässigkeit einer ermessensweisen Ermittlung der Beitragsausstände 2016 (unter Bezugnahme auf ihren Entscheid II 2021 96+97 vom 17. Mai 2022) begründet, wobei sie im Einzelnen auf die konkreten Rügen der Beschwerdeführer einging (geltend gemachter

Abbau des Personalverleihs, wesentlich tieferer Umsatz im Jahr 2016 sowie tiefere Lohnsumme [zufällige Auswahl von Mitarbeitern und Löhnen]).

Ausserdem wies das kantonale Gericht darauf hin, dass die Unternehmung während der Organschaft der Beschwerdeführer wiederholt gemahnt werden musste, (ergänzende) Unterlagen betreffend die Familienzulagen einzureichen, wobei letztlich davon ausgegangen werden müsse, dass die Unterlagen unvollständig geblieben seien. Zudem gebe es verschiedene Widersprüche und Unklarheiten im Zusammenhang mit der hinsichtlich verschiedener Mitarbeiter aufgeführten Anstellungsdauer. Mithin bestünden keine rechtsgenügelichen Hinweise, dass die ermessensweise Gegenrechnung der Beschwerdeführer gegenüber der ermessensweisen Festsetzung der Lohnsumme 2016 durch die Beschwerdegegnerin die höhere Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen könnte. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit komme die Vergleichsrechnung der Beschwerdegegnerin der Realität näher, was die Vorinstanz mit einer Kontrollrechnung plausibilisierte.

Schliesslich hat das kantonale Gericht dargelegt, dass die Rüge nicht zutrifft, wonach die Beschwerdegegnerin bei den von ihr eingeforderten Ausständen verschiedene Positionen zu Lasten der Beschwerdeführer unberücksichtigt gelassen habe.

Zusammenfassend ist das kantonale Gericht der Beschwerdegegnerin hinsichtlich des für das Jahr 2016 geltend gemachten Ausstandes von insgesamt Fr. 444'976.45 gefolgt und hat eine Gesamtforderung von Fr. 772'037.60 (2015: Fr. 327'061.15; 2016: Fr. 444'976.45) bestätigt. Im Zusammenhang mit den weiteren (erneut bestrittenen) Haftungsvoraussetzungen hat die Vorinstanz auf die Erwägungen im Entscheid II 2021 96+97 vom 17. Mai 2022 verwiesen.

#### **E. 4.2**

Was die Beschwerdeführer dagegen vorbringen, verfängt nicht:

Das kantonale Gericht hat nachvollziehbar aufgezeigt, warum der Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Ermittlung der Schadenssumme - darunter insbesondere der Lohnsummen - für die Jahre 2015 und 2016 zu folgen ist. Daraus erhellt auch, weshalb der Schaden im Ergebnis höher ausfällt, als noch im Entscheid vom 17. Mai 2022 (II 2021 96+97). Es ist daran zu erinnern, dass Willkür selbst dann nicht vorliegt, wenn eine andere Lösung plausibler erscheint, sondern erst, wenn die Beweiswürdigung als unhaltbar qualifiziert werden muss. Inwiefern dies vorliegend der Fall sein soll, wird nicht rechtsgenügelich substantiiert (vgl. E. 1.2 hiervor). Soweit die Beschwerdeführer auf eine "gleiche Schätzung" der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin hindeuten wollen, kann ihnen bereits unter Verweis auf die durch sie selbst in der Beschwerdeschrift erwähnten Unterschiede nicht gefolgt werden.

Auf Weiterungen ist mit Blick auf die im Übrigen unsubstantiierte respektive rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid zu verzichten.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid erledigt wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 5.2**

Die Gerichtskosten werden den unterliegenden Beschwerdeführern auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es ist keine Parteientschädigung geschuldet ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.